



## Öffentlicher Verkehr Kanton Graubünden

### Förderbeiträge an weitere Massnahmen

#### Leitfaden und Bedingungen

##### RECHTLICHE GRUNDLAGEN:

- **VERFASSUNG DES KANTONS GRAUBÜNDEN (ART. 82 ABS. 3 KV; BR 110.100)**
- **GESETZ ÜBER DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHR IM KANTON GRAUBÜNDEN (GÖV; BR 872.100)**
- **VERORDNUNG ÜBER DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHR IM KANTON GRAUBÜNDEN (VÖV; 872.150)**

##### Art. 23 Weitere Massnahmen

<sup>1</sup> Der Kanton kann an weitere Massnahmen, welche die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel erleichtern oder das Umsteigen darauf fördern, Beiträge gewähren. Dies sind insbesondere:

- a) Informations-, Vermarktungs- und Verkaufsförderungsmassnahmen;
- b) weitere Angebote zur Gewährleistung der Transportketten und solche, die bei aussergewöhnlichen Ereignissen notwendig werden;
- c) Veranstaltungen, bei denen für Teilnehmende und Gäste ein zusätzliches Angebot für die verbesserte Anbindung an den öffentlichen Verkehr bereitgestellt wird;
- d) Tarifierleichterungen gemäss Bundesgesetz über die Personenbeförderung.

Beitragsgesuche sind rechtzeitig vor Bestellung einzureichen (Art. 24 Abs. 4 GöV i.V.m. Art. 32 Abs. 1 GöV).

### BEITRAGSGEWÄHRUNG UND BEITRAGSBEMESSUNG

Gemäss Art. 23 Abs. 1 GöV kann der Kanton an weitere Massnahmen, welche die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel erleichtern oder das Umsteigen darauf fördern, Beiträge gewähren.

#### Voraussetzungen

##### *Lit. a: Informations-, Vermarktungs- und Verkaufsförderungsmassnahmen*

Darunter fallen Informations- und Vermarktungskampagnen, welche einen systemübergreifenden Gesamtnutzen bewirken müssen, indem sie beispielsweise eine Verschiebung des Modalsplits zugunsten des öffentlichen Verkehrs erzielen (Art. 23 Abs. 1 VöV).

Auch fallen darunter Massnahmen zur (digitalisierten) Verbesserung der Kundeninformation und Kundenprozesse: Die Digitalisierung als Teilaspekt von lit. a ermöglicht eine schnelle und zuverlässige Datenverarbeitung und hat dadurch auch Auswirkungen auf die Verkehrssysteme. In der Schweiz werden bereits seit mehreren Jahren vermehrt Lösungsansätze eingesetzt, die auf digitale Technologien zurückgreifen, z.B. Applikationen für Mobilgeräte, welche im öffentlichen Personenverkehr für eine verbesserte Kundenin-

formation und -beratung sowie für eine unkomplizierte Abwicklung beim Billettkauf sorgen. Die durch Echtzeit-Kommunikation und mobile Digitalisierung gestützte Vernetzung führt zu einer wirtschaftlich effizienteren Nutzung der Infrastruktur und einer Optimierung des individuellen Mobilitätsverhaltens. Dieser Tatbestand wird insbesondere mit Blick auf die Befristung des GDT bis Ende 2030 geschaffen (Art. 8 des Gesetzes zur Förderung der digitalen Transformation in Graubünden, GDT [BR 960.100]).

*Lit. b: Weitere Angebote zur Gewährleistung der Transportketten und solche, die bei aussergewöhnlichen Ereignissen notwendig werden*

Angebote zur Gewährleistung von Transportketten müssen dazu geeignet sein, Mobilitätsbedürfnissen an frühen Morgen- oder späteren Abendstunden abzudecken (Art. 23 Abs. 2 VöV). Zusätzliche bzw. vom bestellten Angebot abweichende Angebote im öffentlichen Verkehr werden bei aussergewöhnlichen Ereignissen, insbesondere beim Eintreten von Naturgefahren (Murgänge und dergleichen) notwendig (Art. 23 Abs. 2 VöV).

*Lit. c: Veranstaltungen, bei denen für Teilnehmende und Gäste ein zusätzliches Angebot für die verbesserte Anbindung an den öffentlichen Verkehr bereitgestellt wird*

Eine verbesserte Anbindung an den öffentlichen Verkehr bei Veranstaltungen wird erreicht, wenn zusätzliche, der Veranstaltung entsprechend befristete Verbindungen dazu dienen, den Anteil des motorisierten Verkehrs zu senken (Art. 23 Abs. 3 VöV).

*Lit. d: Tarifierleichterungen gemäss Bundesgesetz über die Personenbeförderung*

Tarifierleichterungen müssen geeignet sein, den Anteil des öffentlichen Verkehrs am Gesamtverkehr zu erhöhen (Art. 23 Abs. 4 VöV).

### **Ungedeckte Kosten und Bemessung**

Gemäss Art. 17 Abs. 2 GöV beträgt der maximale Beitragssatz für Kantonsbeiträge an Massnahmen zur Förderung des öffentlichen Verkehrs bis zu 50 Prozent der ungedeckten Kosten.

An die ungedeckten Kosten werden namentlich folgende Beiträge gewährt (Art. 24 Abs. 1 VöV):

a) Informations-, Vermarktungs- und Verkaufsförderung	30 Prozent
b) Transportketten und ausserordentliche Ereignisse	50 Prozent
c) Veranstaltungen	40 Prozent

Bei Tarifierleichterungen entsprechen die ungedeckten Kosten dem Differenzbetrag, welcher sich aufgrund der Massnahme ergibt (Art. 24 Abs. 2 VöV). Die Einnahmehausfälle bei Tarifierleichterungen werden den Transportunternehmen durch den Kanton und Dritte voll entschädigt (Art. 24 Abs. 2 VöV).

### **BEDINGUNGEN FÜR FÖRDERBEITRÄGE AN WEITERE MASSNAHMEN**

Die zugesicherten Förderbeiträge sind Maximalbeiträge pro Beitragsgesuch. Auf die Gewährung von Förderbeiträgen besteht kein Rechtsanspruch (Art. 13 Abs. 2 VöV). Weicht die Bestellung vom Gesuch ab, die der Beitragsverfügung zugrunde liegt, kann der Kanton die Beiträge an das Vorhaben kürzen, streichen oder zurückfordern (Art. 24 Abs. 4 GöV i.V.m. Art. 33 Abs. 1 GöV).

Die Schlussabrechnung für Förderbeiträge ist dem Amt fristgerecht einzureichen. Die Frist kann auf Antrag hin grundsätzlich einmal um ein Jahr verlängert werden (Art. 14 Abs. 1 VöV).

Werden Bestellungen vor Beitragszusicherung getätigt, so werden keine Beiträge gewährt, es sei denn, dass die vorzeitige Bestellung durch den Kanton bewilligt wurde, wobei eine vorzeitige Bewilligung keinen Anspruch auf eine Beitragsgewährung verleiht (Art. 24 Abs. 4 GöV i.V.m. Art. 32 Abs. 2 und 3 GöV).

Allfällige Bundesbeiträge sind bei der Bemessung zu berücksichtigen (Art. 24 Abs. 1 GöV) und diese haben für kantonale Beiträge keine bindende Wirkung (Art. 24 Abs. 2 GöV). Förderbeiträge nach dem GöV können kumuliert werden und dürfen in der Regel mit andern Beiträgen von Bund und Kanton 80 Prozent der ungedeckten Kosten für die einzelne Massnahme nicht übersteigen (Art. 24 Abs. 3 GöV).

#### FORMALE ANFORDERUNGEN UND ABWICKLUNG

- Das Beitragsgesuch ist mit den notwendigen Beilagen schriftlich dem Amt für Energie und Verkehr einzureichen (Art. 13 Abs. 1 VöV). Dies kann elektronisch an [foerderbeitraege@aev.gr.ch](mailto:foerderbeitraege@aev.gr.ch) erfolgen.
- Das Beitragsgesuch gilt erst als eingereicht, wenn ein entsprechendes Bestätigungsmail vom Amt für Energie und Verkehr vorliegt. Nach erfolgter positiver Prüfung verfügt die zuständige Behörde die Höhe der finanziellen Leistung und die einzuhaltenden Auflagen und Bedingungen.
- Nach Abschluss der geplanten Massnahmen ist durch den Gesuchstellenden die Schlussabrechnung mit den notwendigen Beilagen dem Amt für Energie und Verkehr zuzustellen, elektronisch an [finanzen@aev.gr.ch](mailto:finanzen@aev.gr.ch). Die Auszahlung des Beitrags erfolgt nach Prüfung aller Belege (Art. 14 Abs. 2 VöV). Der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin verpflichtet sich, dem Amt für Energie und Verkehr auf dessen Aufforderung hin alle mit der Beitragsgewährung zusammenhängenden Daten wie Abrechnungen, Beiträge Dritter etc. mitzuteilen.

#### EINZUREICHENDE UNTERLAGEN

Dem Beitragsgesuch sind alle Dokumente beizulegen, welche zur Beurteilung notwendig sind:

- Gesuchschreiben und detaillierte Begründung zur anvisierten Massnahme
- Detaillierte Kostenzusammenstellung
- Darlegung Leistungen von Dritten (Bund, Gemeinden, Regionen etc.)
- Unter Umständen: Übersicht der Linienführung (Veranstaltungen oder aussergewöhnliche Ereignisse); Vereinbarungen zu Tarifierleichterungen

Unvollständige Gesuche werden erst nach Eintreffen der fehlenden Unterlagen weiterbearbeitet.

#### AUSKÜNFTE

Weitere Auskünfte erteilt das Amt für Energie und Verkehr unter Tel. 081 257 36 24.